



Achtung Änderungen in der DIN 14092!

Alle fünf Jahre wird eine DIN-Norm überarbeitet um diese an geänderte gesetzliche und technische Anforderungen anzupassen und auch Anforderungen aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Deshalb wurde 2024 auch die DIN 14092 überarbeitet und damit die Ausgabe vom April 2012 abgelöst. Bis zur Überarbeitung dieser Information beachten Sie bitte die Änderungen, welche im Folgenden zusammengefasst sind.

Begriffsbestimmungen

„Feuerwehrhäuser“ / „Feuerwachen“

Die Gebäude können unterschiedlichen Funktionen dienen, als

- a) **Feuerwehrhäuser** für ehrenamtliche Einsatzkräfte, und
- b) **Feuerwachen**, die Berufsfeuerwehren oder Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften zur Durchführung des Wachbetriebes dienen.

Eine Unterscheidung ist wichtig, da Feuerwachen Arbeitsstätten sind und somit weitreichendere Anforderungen an Räume gelten.

„Alarmweg“

Wege vom Alarmparkplatz über das Außengelände sowie im Feuerwehrhaus über die Umkleieräume zu den Einsatzfahrzeugen, die im Alarmfall zügig befahren und begangen werden.

Allgemeine Anforderungen

- Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten müssen berücksichtigt werden.
- Bei der Planung und Dimensionierung müssen die spezifischen Gefährdungspotentiale, weitere Risiken, strukturelle, wirtschaftliche und industrielle Entwicklungen des Einsatzbereiches sowie Inhalte aus der Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden.
- Innerhalb des Gebäudes sollte eine Trennung der Funktionsbereiche durch eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu sensiblen Bereichen erfolgen. Der Einsatz von elektronischen Schließ- und Zutrittskontrollsystemen bietet sich hierfür an.
- Feuerwehrhäuser sind Bestandteil kritischer Infrastrukturen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten würden, und bedürfen deshalb eines inneren und äußeren Schutzes.
- Die Beibehaltung der Funktionsfähigkeit muss auch bei extremen Umweltbedingungen wie Hochwasser, Sturm, Erdbeben, extremen Schnee- und Regenfällen sichergestellt sein.
- Aufgrund der Gefährlichkeit der an der Technik sowie an der Persönlichen Schutzausrüstung anhaftenden Gefahrstoffe aus Brandeinsätzen sowie Übungen in holzbefeuerten Brandübungsanlagen müssen Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz getroffen werden.
- Eine Kontaminationsverschleppung muss vermieden werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die umfassende Körperhygiene schnellstmöglich erfolgen kann.

- Bei der Festlegung der Anforderungen an Feuerwehrhäuser wird zugrunde gelegt, dass kontaminierte Einsatzkleidung sowie kontaminierte Technik an der Einsatzstelle separiert und geeigneten Werkstätten zugeführt werden
- Die lichte Breite von Fluren, die dem Einsatzablauf dienen, muss mindestens 1,80 m betragen.
- Die Zugänge in die Fahrzeughalle und zu den Fahrzeugstellplätzen müssen so gewählt werden, dass Verkehrswege nicht vor die Fahrzeuge führen.
- Umkleidebereich pro Nutzer: 1,5 m²
- Mindestanzahl der PKW-Stellplätze: 9
- Breite der PKW-Stellplätze: 2,75 m

Anforderungen an den Standort

Die Lage eines Feuerwehrhauses muss unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (z. B. Hilfsfrist, Verkehrsanbindung) ausgewählt werden.

Leichte Erreichbarkeit sowie gute Zu- und Abfahrtmöglichkeiten müssen gegeben sein.

Bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern in der Nähe von Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen (Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Verwaltungsstätten usw.) muss auf die Vermeidung einer Gefährdung von Personen im Bereich der Aus- und Zufahrten durch entsprechende Platzierung, Verkehrswegeführung und ggf. Abtrennung geachtet werden.

Anforderung an die elektrotechnischen Anlagen

Zur dauerhaften Sicherstellung der Einsatzfähigkeit muss mindestens eine Einspeisemöglichkeit für einen mobilen Stromerzeuger nach DIN/TS14684 vorgesehen werden. Stromerzeuger nach DIN14685 (alle Teile) dürfen hierfür nicht verwendet werden. Die Verfügbarkeit des mobilen Stromerzeugers muss ständig gegeben sein. Für die Aufstellung müssen entsprechende Freiflächen im Bereich der Einspeisung berücksichtigt werden. Konzeptabhängig darf alternativ anstelle der Einspeisemöglichkeit eine stationäre Netzersatzanlage (NEA) zur Versorgung zwingend erforderlicher Funktionsbereiche vorgesehen werden.

Anforderungen für Feuerwehrtürme

Blitzschutz

Forderung eines Überspannungsschutzes zusätzlich zu dem bisher geforderten Blitzschutz

Beleuchtung

Ergänzung der Beleuchtung für Übungsflächen:

Die Beleuchtung soll demnach „möglichst blendfrei“ sein und gegen starkes Strahlwasser, mindestens nach IP66 ausgelegt sein.

Es wurde die Formulierung „möglichst blendfrei“ gewählt, da eine blendfreie Beleuchtung nicht genau beschreibbar oder messbar ist.